

Providerhaftung und Urheberrecht

1

Providerhaftung (I)

- Haftung für Inhalte
- Haftung für Links
- Haftung für Sicherheit und Technik

2

Providerhaftung (II)

- Haftung für Sicherheit und Technik
- Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs für Provider in dem Bereich Sicherheit und Technik?
 - Anwendbar nur auf „Inhalte“ oder
 - bei „Veränderung von Inhalten“, § 10 Abs. 1 TDG (z.B. durch Vireninfection)
 - i.E. also kein Haftungsprivileg

3

Providerhaftung (III)

- **Strafrechtliche Haftung**
 - Mögliche Straftatbestände
 - Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB),
 - Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
 - Datenveränderung (§ 303 a StGB),
 - Computersabotage (§ 303 b StGB).

4

Providerhaftung (IV)

- Begehen durch UNTERLASSEN strafrechtlich relevant, wenn eine Garantenpflicht (Pflicht, Schaden von Dritten abzuhalten) besteht.
Voraussetzungen:
 1. Als Provider aus vorangegangenen Tun (Ingerenz) schon zweifelhaft, da Verhalten an sich erwünscht und nicht pflichtwidrig.
 2. Zur Überwachung einer Gefahrenquelle zweifelhaft, da u.U. schon die Herrschaftsmacht und/oder der Zurechnungszusammenhang fehlt.

5

Providerhaftung (V)

3. Zumutbarkeit der unterlassenen Sicherheitsvorkehrungen.
 - Bestimmt sich nach den **Sorgfaltspflichten**, die ein Provider zu beachten hat

6

Providerhaftung (VI)

- **Zivilrechtliche Haftung**

- Vertragsbeziehung zwischen Provider und Kunde
- Deliktische Haftung, § 823 BGB
 - Die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen
 - Daten sind zu vermeiden

7

Providerhaftung (VII)

- **Erforderliche Sicherungsmaßnahmen:**

- Kein statischer Katalog, der Manager hat selbst die Entscheidung zu treffen. Abwägungskriterien:
 - State of the art
 - Schulung und Information
 - Schwachstellen ausloten
 - Welcher Schaden kann verursacht werden

8

Providerhaftung (IX)

- Kataloge öffentliche Stellen berücksichtigen
 - RegTP
(<http://www.regtp.de/imperia/md/content/schriften/2.pdf>)
 - BSI (<http://www.bsi.bund.de/taskforce/index.htm>)
 - IT-Grundschutzhandbuch
(<http://www.bsi.de/gshb/deutsch/menue.htm>)
- Bedarfsplanung für den Haushalt
- Wichtige Entscheidungen schriftlich belegen
- Notfallplan

9

Providerhaftung (X)

- Datenschutz
 - Grundsätzlich ist das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten verboten.
 - Für Zwecke der Störungsbeseitigung und Missbrauchsaufklärung gelten im Rahmen des Erforderlichen Erlaubnistatbestände. Z.B.:
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 TDDSG für die rein technische Ebene
 - § 6 Abs. 8 TDDSG für die inhaltliche Ebene
 - BDSG, LDSGe für alle nicht speziell geregelten Bereiche

10

Providerhaftung (XI)

- Beispiele:
 - Firewalls
 - Virentfilter
 - Filter sind rechtmäßig, wenn sie erforderlich sind, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme zu erkennen und zu verhindern. Ein zu niedriger Schwellenwert wäre datenschutzrechtlich unzulässig.
 - Patches
 - IDS

11

Providerhaftung (XII)

- Exkurs: Schadensersatzanspruch der Hochschule bei Angriffen auf ihr System
 - Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. StGB, § 823 Abs. 1 BGB
 - Ist die eingesetzte eigene Arbeitsleistung ein Vermögensschaden?
 - Ja, wenn sich nach der Verkehrsauffassung für die Arbeitsleistung ein geldlicher Wert ermitteln lässt (ständige Rspr. des BGH).
 - Die Arbeitsleistung muss nicht gewinnbringend gewesen sein.

12

Urheberrecht (I)

Urheberrecht Gegenstand bedeutsamer Reformen

Ziele:

- Besserstellung von Urhebern / ausübenden Künstlern
- Anpassung an das digitale Zeitalter

13

Urheberrecht (II)

- 2002: „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“
 - Betonung des Grundsatzes: angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Nutzen der Arbeit
 - Verbesserung der Rechtsstellung freischaffender Urheber gegenüber Verwertern

14

Urheberrecht (III)

Vergütungsanspruch

- Anspruch auf angemessene Vergütung, § 32 UrhG
- Rechtsrahmen für Schaffung gem. Vergütungsregeln (zwischen Verbänden d. Betroffenen), § 36 Abs. 1 u. 2 UrhG
- Einführung eines Schlichtungsverfahrens (begründeter Schlichtungsspruch), § 36 Abs. 3 u. 4 UrhG
- fairer Ausgleich f. Fälle, in denen Honorar u. nach Jahren eintretender Erfolg eines Werkes weit auseinander klaffen („Bestsellerparagrah“), § 32 a UrhG

15

Urheberrecht (IV)

- Weitere Aktualisierung d. noch am analogen Umfeld ausgerichteten Urheberrechts
 - Internationale Verträge
 - WIPO Copy Right Treaty
 - WIPO Performances and Phonograms Treaty
 - RL 2001/29/EG (22. Mai 2001)
„RL des Europ. Rates u. des Parlamentes zur Harmonisierung best. Aspekte des Urheberrechts u. der verwandten Schutzrechte i. der Informationsgesellschaft“

16

Urheberrecht (V)

- „Gesetz-Entwurf zur Regelung des Urheberrechts i. der Informationsgesellschaft“
 - Umsetzung zwingender Vorgaben der RL 2001/29/EG + WIPO-Verträge
 - Fristablauf: 22.12.02
 - Verabschiedung nicht konkret absehbar

17

Urheberrecht (VI)

Recht der öff. Zugänglichmachung

- § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG-E: Öff. Zugänglichmachung ist Form der öff. Wiedergabe u. steht nur Urheber zu
- § 19a UrhG-E: Legaldef. „Zugänglichmachungsrecht“: „Recht, das Werk drahtgebunden o. drahtlos der Öffentlichk. in einer Weise zugängl. zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichk. von Orten u. zu Zeiten ihrer Wahl zugängl. ist“.
- Bereithalten urheberrechtlich geschützter Materialien i. elektron. Medien = Unterfall der öff. Wiedergabe = von Zustimmung abh.

18

Urheberrecht (VII)

Vervielfältigungsrecht

- Flüchtige/begleitende Vervielfältigungshandlung als wesentl. Bestandteil eines techn. Verfahrens zustimmungsfrei zulässig, wenn
 - keine eigene wirtschaft. Bedeutung (§ 44a letzter HS UrhG-E)
 - ausschließl. Bestimmung:
 - Übertragung i. einem Netz zw. Dritten durch Vermittler (§ 44a Nr. 1 UrhG-E) o.
 - Ermöglichung rechtmäßiger Nutzung eines Werkes / sonst. Schutzgegenstandes (§ 44a Nr. 2 UrhG-E).
- = best. Vervielfältigungshandlungen werden vom ausschließl. Vervielfältigungsrecht des Urhebers ausgenommen!

19

Urheberrecht (VIII)

Öff. Zugängl.Mach. f. Unterricht u. Forschung

- § 52a UrhG-E: Möglichkeit, veröffentlichte Werke zustimmungsfrei öff. zugänglich zu machen:
 - § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E: zur Veranschaulichung im Unterricht für Kreis d. Unterrichtsteilnehmer
 - § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E: für best. abgegrenzten Kreis v. Personen für deren eigene wissenschaftl. Forschung (Vergütungspflichten § 52a Abs. 3 UrhG-E!).
- wenn zum Zweck geboten u. zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt (§ 52a Abs. 1 UrhG-E)

20

Urheberrecht (IX)

Vervielfältigung zu privatem Gebrauch, § 53 UrhG-E

- keine inhaltl. Änderung der Rechtslage!
- Einzelne, nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung durch Privatpersonen zum privaten Gebrauch bleibt zulässig
- Begriffswahl „Vervielfältigung auf beliebigen Tonträgern“ = Klarstellung: keine Differenzierung nach verwendeter Technik (analog/ digital)

21

Urheberrecht (X)

Schutz techn. Maßn. zur Sicherung v. Werken, § 95a UrhG-E

- Verbot d. Umgehung von Vorkehrungen, die dazu dienen, nicht genehmigte Nutzungen zu verhindern / einzuschränken
- Anknüpfung an best. Vorfeldhdg. (Herstell., Vermiet., Verk. etc.)
- Nicht erfasst: Umgehungshandlungen, d. ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen (Kryptographie etc.)
- Verstoß mit der Absicht, Zugang zu Werk / dessen Nutzung zu ermöglichen: Bußgeld (§ 111a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E), Geld- o. Freiheitsstrafe (§ 108b UrhG-E)

22

Urheberrecht (XI)

- Pro: Urheberinteressen
- Contra: faktisch Vereitelung auch zulässiger Nutzungshandlungen
 - Lösung: Rechteinhaber verpflichtet, technische Mittel zur Ermöglichung der Werknutzung zur Verfügung zu stellen (§ 95b UrhG-E)
 - von Regel Begünstigte in § 95b Nr. 1-7 UrhG-E aufgelistet: Bspw. Nutzungsberechtigte aus Bereichen Bild./Wissensch./Forschung (§ 95b Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 UrhG-E).

23

Urheberrecht (XII)

- Der Gesetz-Entwurf zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
 - Grundlage für einen fairen, praktikablen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Verwertern ???

24

Informations-Angebot

Online-Angebot des ITM

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm>

Service für DFN-Angehörige > Rechtsfragen

<http://www.dfn.de/service/ra/>

25

Kontakt

E-Mail:

dfn.recht@uni-muenster.de

26